

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 15.04.2011

Bindungsfristen von Investitionen im Krankenhausbereich - Rettung des Krankenhauses Holzminden

Im Evangelischen Krankenhaus Holzminden wurde die Speiseversorgung der proDIAKO Service in Eigenregie mit rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Jahresende 2008 eingestellt und auf die Speiseversorgung im „Cook and Chill“-Verfahren des externen Serviceunternehmens CV Logistics GmbH umgestellt. Die 1998 genehmigte und erst im Jahr 2000 fertiggestellte Krankenhausküche mit Fördergeldern des Landes Niedersachsen und Baukosten in Höhe von 3,4 Mio. Euro wird nicht mehr benötigt.

Wie der *Tägliche Anzeiger Holzminden* am 2. April 2011 berichtete, steckt das Evangelische Krankenhaus in großen Finanzierungsproblemen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe haben jeweils das Land Niedersachsen, der Kreis und der Krankenhausträger den Bau der Krankenhausküche des Trägers proDIAKO im Evangelischen Krankenhaus Holzminden damals aus den Investitionsmitteln des Krankenhausplanes gefördert?
2. Welche Bindungsfristen gelten für Investitionsmittel aus dem Krankenhausplan für diesen Fall?
3. Hat das Land bei der beschriebenen Aufgabe des Betriebsstandortes und des Betriebszweckes der Klinikküche die Möglichkeit der Rückforderung bei den aus Steuermitteln des Landes und der Kommunen geförderten Investitionen?
4. Welche finanzielle Unterstützung hat das Land in den vergangenen Jahren für das Evangelische Krankenhaus Holzminden insbesondere bei Investitionen geleistet?
5. Welche Möglichkeiten sieht das Land, dem Evangelischen Krankenhaus Holzminden in den nächsten Jahren finanziell zu helfen?
6. Hält das Land an seiner im Krankenhausplan geäußerten Absicht fest, dass ein Krankenhaus für den Landkreis Holzminden ausreiche?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.04.2011 - II/721 - 954)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 404.22-41201/1/25502301(836) -

Hannover, den 25.05.2011

Nach § 4 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) werden Krankenhäuser dadurch wirtschaftlich gesichert, dass ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung und ihre laufenden Kosten durch Pflegesätze übernommen werden. Die Verantwortlichkeit der Länder für die Förderung der Krankenhausinvesti-

tionen sowie die unterschiedlichen Formen der Förderung werden in § 9 KHG bestimmt. Die Verteilung der Finanzierungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und seinen Kommunen sowie das Verfahren der Investitionsförderung regelt das Niedersächsische Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. KHG).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Holzminden“ wurden aus dem Krankenhausinvestitionsprogramm des Jahres 1998 6,8 Mio. DM (ca. 3,4 Mio. Euro) auf deren Antrag als Festbetrag nach § 5 Abs. 2 des Nds. KHG für die Maßnahme „Sanierung der Krankenhausküche“ bewilligt und in den Jahren 2001 bis 2003 ausgezahlt. Die Küche hat am 1. Juli 2003 den Betrieb aufgenommen. Mit Verwendungsnachweis vom 12. Juli 2005 hat der Krankenhausträger die Kosten der Maßnahme mit rund 4,1 Mio. Euro angegeben. Das staatliche Baumanagement hat die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel überprüft und bestätigt. Ob und gegebenenfalls welche Drittmittel der Krankenhausträger seinerzeit für seinen Eigenanteil in Höhe von rund 0,7 Mio. Euro eingeworben hat, ist hier nicht bekannt. Der Verwendungsnachweis unterscheidet nur zwischen einer Förderung nach dem KHG und Eigenmitteln, deren Herkunft dem Land Niedersachsen nicht nachzuweisen ist.

Zu 2:

Allgemeine Bindungsfristen sind für Investitionsmittel nicht vorgesehen. Zur Sicherung der Zweckbindung kann die Gewährung von Fördermitteln mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Die regelmäßige Nutzungsdauer langfristiger Anlagegüter und Bauten wird mit 30 Jahren veranschlagt und durch entsprechend befristete Grundbucheintragen gesichert.

Zu 3:

Der Krankenhausträger hat im Jahr 2006 beim Sozialministerium die Umwidmung der Küche zu einer Pflegestation beantragt. Da der Bau einer Pflegestation förderungsfähig gewesen wäre, wurde dem Antrag des Trägers unter der Voraussetzung entsprochen, dass für den Rückbau der Küche und den Umbau zu einer Pflegestation der Träger auf Fördermittel des Landes gemäß § 9 Abs. 1 KHG verzichtet. Die Ausgliederung der Küche wäre auch kein Tatbestand für die Rückforderung der Fördermittel gewesen. Eine Rückforderung ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nds. KHG nur zulässig, wenn das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan ausscheidet.

Zu 4:

Neben der Förderung der Sanierung der Krankenhausküche (siehe Antwort zu Frage 1) wurden dem Evangelischen Krankenhaus Holzminden im Jahr 1986 20,4 Mio. DM für die Sanierung des Funktionsbereichs und im Jahr 2008 500 000 Euro für ein interdisziplinäres Aufnahmezentrum bewilligt. Das Evangelische Krankenhaus Holzminden erhält außerdem jährlich pauschale Fördermittel nach § 9 Abs. 3 KHG für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen in Höhe von rund 350 000 Euro.

Zu 5:

Krankenhäuser werden durch die öffentliche Förderung der Investitionskosten und die Finanzierung der Betriebskosten über die Pflegesätze durch die Kostenträger wirtschaftlich gesichert (siehe Vorbemerkung). Die durch das Evangelische Krankenhaus Holzminden eingereichten Fördermittelanträge werden in das Auswahlverfahren zur Aufnahme in ein künftiges Investitionsprogramm einbezogen. Über den Zeitpunkt der Programmaufnahme kann keine Aussage gemacht werden. Im Rahmen der Investitionsförderung erfolgt die Entscheidung über Prioritäten und damit auch über die Reihenfolge der Förderung der Niedersächsischen Krankenhäuser nach § 9 Abs. 1 KHG im Einvernehmen mit dem Planungsausschuss nach § 9 Nds. KHG. Dessen Beratungen kann hier nicht vorgegriffen werden.

Zu 6:

Das Land Niedersachsen stellt mit dem Krankenhausplan sicher, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern gewährleistet ist. Dieser Krankenhausplan bildet den derzeitigen Bestand ab und enthält keine Absichtserklärung über die zukünftige Anzahl der Krankenhäuser im Landkreis Holzminden.

Aygül Özkan